

Hausordnung

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Hausordnung hat Gültigkeit für den Jugendklub, das Sportcenter und für Wohnungen am Horlitzerweg 11 b in Groß Düben.

§ 2 Öffnungszeiten

Der Jugendklub und das Sportcenter sind von Montag bis Sonntag in einem Zeitraum von 10.00 - 22.00 Uhr geöffnet.

Die Öffnungszeiten des Sportcenters können sich verschieben oder verändern. Dies richtet sich nach der Auslastung der angebotenen Nutzungsmöglichkeit. Veränderungen der Öffnungszeiten werden durch das Gemeindeamt genehmigt.

§ 3 Regelungen des Jugendklubs

- (1) Der Zutritt zum Jugendklub ist nicht altersabhängig.
- (2) Für den Jugendklub wurden je ein Schlüssel an vier Jugendliche ausgehändigt. Bei Verlassen des Jugendklubs ist darauf zu achten, daß dieser in einem ordentlichen Zustand sich befindet und ordnungsgemäß abgeschlossen wird.
- (3) Durch den Vorstand ist ein Plan für die Säuberung des Jugendklubs aufzustellen.
- (4) Jede Beschädigung ist dem Vorstand anzuzeigen.
- (5) Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist zu gewährleisten.
- (6) Ruhestörender Lärm im Innen- und Außenbereich ist zu vermeiden.

§ 4 Regelungen des Sportcenters

- (1) Das Sportcenter kann von jedem Bürger genutzt werden.
- (2) Die Nutzung kann nur innerhalb der o.g. Zeiten erfolgen. Während dieser Zeit wird der Verlauf durch eine Aufsichtsperson überwacht.
- (3) Die Säuberung erfolgt durch eigens vom Vermieter angestellte Personen.
- (4) Die Nutzer sind zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Beschädigungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.
- (5) Der Squashcourt kann nur mit ordnungsgemäßen Schuhen (Turnschuhen) betreten werden. Voraussetzung ist, daß diese eine helle und saubere Sohle aufweisen. Insbesondere ist darauf zu achten, bei der Mitbringung von eigenen Schuhen.
- (6) Fundsachen werden der Gemeindeverwaltung übergeben. Sie können dort abgeholt werden.

§ 5 Regelungen für den Wohnungsbereich

Die Reinigung des Treppenaufganges im Bereich der Wohnungen ist durch die Mieter persönlich vorzunehmen.

§ 6 Schlußbestimmung

(1) Bei Verstoß gegen diese Regelungen werden rechtliche Schritt eingeleitet.

(2) Die Hausordnung tritt am 1. 4. 1999 in Kraft.

Schleife, 29. 3. 1999

Krautz
Bürgermeister

